



ELEKTRONISCHER BRIEF

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz
-per E-Mail-

Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt a.d.W.
Telefon 06321 6799-0
Telefax 06321 6799-150
zdf.neustadt@wald-rlp.de
www.wald-rlp.de

27.04.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3.1-63120	21.04.2020	[REDACTED]	06321 [REDACTED]
Bitte immer angeben!	14 91-232 05/41	[REDACTED]@wald-rlp.de	06321 [REDACTED]

Anträge der Verbandsgemeinde Südeifel auf Zulassung einer Abweichung Vom Ziel des "Außenausschlusses" des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985 / 1995, Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004, gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) für den räumlichen Teilflächennutzungsplan Irrel, 1. Änderung, sachlicher Teilflächennutzungskraft "Windkraft" und für den räumlichen Teilflächennutzungsplan Neuerburg, 2. Änderung, sachlichen Teilflächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" (Teilbereich Windenergie)

Forstbehördliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme zur Zielabweichung ist abgestimmt mit dem örtlich zuständigen Forstamt Neuerburg.

Die Stellungnahme betrachtet nur die Zielabweichung innerhalb der Flächenerweiterungen der Vorrangflächen für Windenergie der o.g.

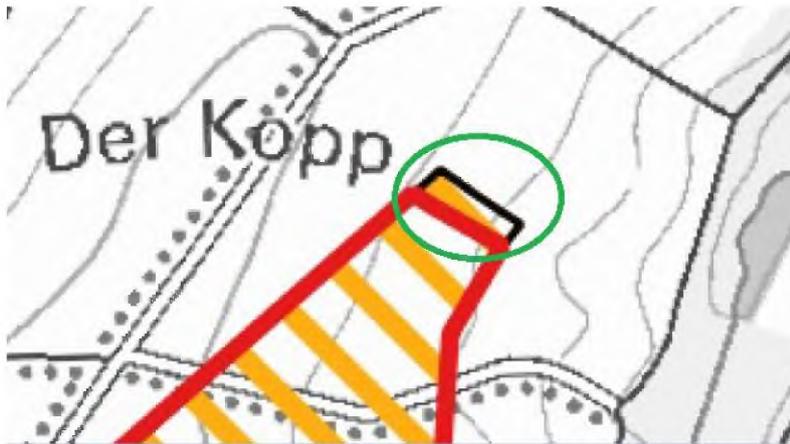
Teilflächennutzungspläne der Verbandsgemeinde Südeifel mit im Entwurf des Raumordnungsplans Trier, Stand 2014, ausgewiesenen Vorrangflächen Forstwirtschaft sowie mit eventuellen Ausschlussflächen des LEP IV.

Die in den einzelnen Vorranggebieten für Windenergie der Teilflächennutzungspläne ausgewiesenen Vorrangflächen Forstwirtschaft im Regionalen Raumordnungsplan

Trier, Entwurf 2014, beruhen hauptsächlich auf Ergebnissen der
Waldfunktionenkartierung, die den Wäldern bestimmte Schutzfunktionen zuweist.

Teilflächennutzungsplan Neuerburg

Fläche N-11

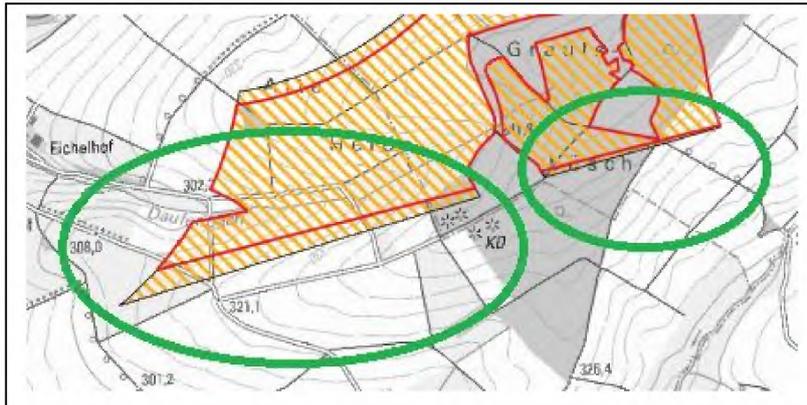


In der Erweiterungsfläche von N-11 ist kein Wald und somit auch kein Vorrang
Forstwirtschaft betroffen.

Es bestehen keine Einwendungen.

Teilflächennutzungsplan Irrel

Fläche I-6



Von der Erweiterung ist im östlichen Bereich zwar Wald, Gemeindewald Kaschenbach sowie Privatwald, aber kein Vorrang Forstwirtschaft betroffen.

Alter Laubwald nach Z 163 d LEP IV (zusammenhängend größer 10 ha und älter als 120 Jahre) ist auch nicht betroffen. Im Gemeindewald sind im ganzen Waldkomplex



(Abt. 501 und 502) nach Einrichtungsdaten 5,4 ha alte Eichen und Buchen zwischen 142 und 225 Jahren in mehreren Horsten und Kleinflächen. Diese wurden weitgehend bereits bei der Ausweisung als Vorrangfläche im Flächennutzungsplan ausgeschlossen. Alte Einzelbäume im Privat- oder Gemeindewald können noch in der Vorrangfläche stehen. Deren Erhalt kann gegebenenfalls im BImSchG-Verfahren gesichert werden.

Gegen die Erweiterung der Vorrangfläche bestehen keine Einwendungen.

Das Forstamt Neuerburg erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 